

Newsletter Vergaberecht

Januar 2025



Sehr geehrte Damen und Herren,

verbunden mit unseren besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2025 erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Januar 2025.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



**Kein automatischer Ausschluss bei Ausscheiden von
Bietergemeinschaftsmitgliedern**

[zum Artikel](#)

Newsticker

Direktaufträge des Bundes bis EUR 15.000

Bundesrat zu Vergabetransformation und Tariftreue

Bayern erhöht die Wertgrenzen für öffentliche Auftragsvergaben

Schleswig-Holstein – Änderung des Vergabegesetzes

Evaluierung der EU-Vergaberichtlinien

Vergaberechtliche Vorhaben in Sachsen, Thüringen und Brandenburg

[zu den Artikeln](#)

REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vergaberecht@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Kein automatischer Ausschluss bei Ausscheiden von Bietergemeinschaftsmitgliedern

Der Europäische Gerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 26. September 2024 (verbundene Rechtssachen C-403/23 und C-404/23 – Luxone) zur praxisrelevanten Frage der Auswirkungen eines Ausscheidens von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe geäußert.

Sachverhalt

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Bietergemeinschaft aus vier Unternehmen 2016 ein Angebot für einen Beleuchtungsauftrag abgegeben. Aufgrund von mehrjährigen Verzögerungen und Verlängerungen des Vergabeverfahrens traten 2020 zwei der vier Mitglieder aus der Bietergemeinschaft aus. Sie begründeten dies im Wesentlichen damit, dass die 2016 abgegebenen Angebote wegen der langen Dauer der Vorbereitungen für die Vergabe des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Auftrags aus unternehmerischer Sicht und unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Unternehmensführung nicht mehr tragfähig seien. Die verbliebenen zwei Mitglieder des Konsortiums bestätigten das ursprüngliche Angebot. Das Angebot wurde jedoch vom öffentlichen Auftraggeber ausgeschlossen. Der öffentliche Auftraggeber stützte seine Entscheidung auf nationale Vorschriften in Italien, die einen automatischen Ausschluss der Bietergemeinschaft vorsehen, wenn eines ihrer Mitglieder während des Verfahrens ausscheidet. Die Bietergemeinschaft griff diese Entscheidung gerichtlich an. Im Zuge dieses Verfahrens wurde dem EuGH die Frage, ob die einschlägige italienische Vorschrift mit dem EU-Vergaberecht vereinbar ist, zur Klärung vorgelegt.

Entscheidung

Der EuGH stellte in seiner Entscheidung klar, dass das Unionsrecht nur Vorschriften über die Bildung von Bietergemeinschaften vorsehe, nicht aber hinsichtlich der Änderung deren Zusammensetzung und auch nicht über den Ausschluss einer Bietergemeinschaft nach Ausscheiden eines Mitglieds. Somit falle die Regelung eines solchen Sachverhalts in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten.

Das (italienische) Verbot, die Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft zu ändern, sei jedoch nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, u. a. des Grundsatzes der Gleichbehandlung, der sich daraus ergebenden Transparenzpflicht und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, zu prüfen.

Hierbei verwies der EuGH auf sein Urteil in der Rechtssache "MT Højgaard und Züblin" (EuGH, Urteil vom 24.05.2016 – C-396/14, Rn. 44 und 48), wonach die einschlägigen Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 4 der Richtlinie 2004/18 dahin auszulegen seien, dass die Mitglieder einer Bietergemeinschaft ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aus dieser Bietergemeinschaft austreten können, sofern zum einen erwiesen ist, dass die übrigen Mitglieder dieser Bietergemeinschaft die von dem Auftraggeber festgelegten Anforderungen für die Teilnahme am Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags weiter erfüllen, und zum anderen, dass ihre weitere Teilnahme an diesem Verfahren nicht zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation der übrigen Bieter führt. Daher verletze die italienische Vorschrift dadurch, dass sie die Aufrechterhaltung der rechtlichen und tatsächlichen Identität einer Bietergemeinschaft strikt vorschreibt, offensichtlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dies gelte umso mehr, als keine Ausnahme für den Fall vorgesehen ist, dass der öffentliche Auftraggeber wiederholt um die Verlängerung der Gültigkeit der Angebote ersucht. Eine solche Verlängerung erfordere aber von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft bestimmte Ressourcen sowohl in Form von Personal als auch von Sachmitteln im Hinblick auf einen etwaigen Zuschlag des fraglichen Auftrags zu binden, was insbesondere für ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) eine erhebliche Belastung darstelle.

Praxistipp

Der EuGH bestätigt, dass den Mitgliedsstaaten ein Gestaltungsspielraum dahingehend zusteht, ob und welche ausdrücklichen Regelungen sie zur Zusammensetzung von Bietergemeinschaften vorsehen. Diese kann er allerdings anhand der allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze überprüfen, insbesondere sind solche Regelungen an den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit zu messen.

Das deutsche Vergaberecht enthält lediglich für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft nach Zuschlagserteilung eine ausdrückliche Regelung, vgl. § 132 Abs. 2 Nr. 4 GWB. Weiter regelt § 47 Abs. 4 i.V.m. § 47 Abs. 2 S. 3 VgV, dass der öffentliche Auftraggeber

einer Bietergemeinschaft vorschreibt, ein Mitglied zu ersetzen, wenn dieses Mitglied die entsprechenden Eignungskriterien nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen; er kann dies vorschreiben, wenn ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt, § 47 Abs. 4 i.V.m. § 47 Abs. 2 S. 3 VgV.

Nicht explizit geregelt ist hingegen der der Entscheidung des EuGH zugrundeliegende Sachverhalt einer Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft in dem Zeitraum zwischen Abgabe des (ggf. ersten bzw. indikativen) Angebots oder eines Teilnahmeantrags und Zuschlagserteilung. In diesem Zeitraum kommt folglich der Rechtsprechung eine entscheidende Rolle zu. Diese ist in Deutschland bis dato teils strikter als die jetzige Entscheidung des EuGH. Grundlegend hatte hierzu das OLG Düsseldorf 2005 entschieden, dass sich der wesentliche Inhalt des Angebots auch auf die Person des Leistenden, d.h. des Bieters, erstreckt (Beschluss vom 24.05.2005 - VII-Verg 28/05). Im Ausgangspunkt ist damit die rechtliche und tatsächliche Identität des Bieters (sog. Grundsatz der Bieteridentität) gemeint. Das OLG Celle vertrat allerdings auch bisher schon die Ansicht, dass eine Veränderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft nach gesellschaftsrechtlichen Maßstäben nicht automatisch eine Änderung der rechtlichen Identität zur Folge hat (Beschluss vom 05.09.2007 - 13 Verg 9/07, Rn. 58). Da es sich bei einer Bietergemeinschaft regelmäßig um eine GbR handle, sei die rechtliche Bieteridentität jedenfalls dann gewahrt, wenn die GbR trotz Austritt oder Eintritt von Gesellschaftern, d.h. Mitgliedsunternehmen, fortbesteht. Da sich jedoch die wirtschaftliche Identität ändert, ist laut OLG Celle eine erneute Eignungsprüfung der Bietergemeinschaft, die lediglich die verbleibenden Mitgliedsunternehmen berücksichtigt, vorzunehmen (Beschluss vom 05.09.2007 - 13 Verg 9/07, Rn. 60).

Katrin Lüttke

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Korbinian Goll

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Newsticker

Direktaufträge des Bundes bis EUR 15.000

Das Bundeskabinett hat am 11. Dezember 2024 die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegten „Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Vereinfachung der Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich“ beschlossen.

Hierdurch wird die Wertgrenze für Direktaufträge für Vergabestellen des Bundes für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen von bisher EUR 1.000 auf EUR 15.000 (netto) erhöht. Die Erhöhung ist auf ein Jahr befristet, bis eine Neuregelung in der UVgO in Kraft tritt; die Novelle der UVgO ist Teil der derzeit diskutierten Vergabetransformation (s. hierzu [Newsletter November 2024](#)).

Anlass für die vorgezogene Erhöhung ist, dass Ende des Jahres 2024 die krisenbedingte Anhebung der Direktauftragswertgrenze für das Bundesministerium der Verteidigung und seinen Geschäftsbereich, für das Technische Hilfswerk und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie für Beschaffungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine auf EUR 5.000 ausgelaufen ist.

Daneben werden die krisenbedingt von EUR 3.000 angehobenen Direktauftragswertgrenzen für den Baubereich (auf EUR 5.000 bzw. EUR 8.000) um ein Jahr verlängert. Eine allgemeine Erhöhung der Direktauftragswertgrenze auch für die Vergabe von Bauleistungen wird vom zuständigen Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im DVA zur Diskussion gestellt. In diesem Ausschuss werden die Vergabeverfahrensregeln für den Baubereich zwischen Bund, Ländern und Verbänden beraten und beschlossen.

Bundesrat zu Vergabetransformation und Tariftreue

Am 20. Dezember 2024 beriet der Bundesrat zum einen über den Ende November vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Transformation des Vergaberechts, zum anderen über den Gesetzentwurf zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes.

Der federführende Wirtschaftsausschuss hatte empfohlen, die Zielstellung des Gesetzesentwurfs zu begrüßen, bezweifelt jedoch mit Blick auf die

Haushaltshoheit der Länder und die kommunale Selbstverwaltung, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen, die Vorgaben zu den öffentlichen Beschaffungsgegenständen treffen, innehat. Weiter stellte der Ausschuss fest, dass dringend gebotene Ergänzungsvorschläge, die im Rahmen der Länderanhörung zu dem Gesetzesvorhaben eingebracht wurden, keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben.

Zudem bat er um eine Regelung für besondere Infrastrukturprojekte, insbesondere Brückenbauwerke, um deren Verfahren zu beschleunigen (vergleichbar mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 LNG-Beschleunigungsgesetz). Außerdem soll an geeigneter Stelle zu den §§ 123, 124 GWB vor dem Hintergrund der Geldwäscheprävention ein klarstellender Hinweis aufgenommen werden, dass Unternehmen, bei denen es keine wirtschaftlichen Eigentümerinnen und Eigentümer gibt, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden können.

Der Ausschuss empfahl, den Gesetzentwurf insbesondere mit Blick auf die kompetenzrechtlichen Bedenken zu prüfen und die gebotenen Ergänzungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufzunehmen.

Sowohl der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik als auch der Finanzausschuss empfahlen, keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf zu erheben. Im Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.

Im Plenumsbeschluss (BR-Drs. 591/24 (B)) fand lediglich die Empfehlung Eingang, die Beschaffung von Leistungen zur Härtung der Cyber- und Informationstechnologie zu beschleunigen, etwa durch die Ergänzung einer weiteren Bereichsausnahme in § 117 GWB.

Zum Entwurf eines Bundestariftreuegesetzes lagen Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie des Finanz- und des Wirtschaftsausschusses vor. Im Plenum konnte keine Stellungnahme beschlossen werden (BR-Drs. 588/24 (B)).

Bayern erhöht die Wertgrenzen für öffentliche Auftragsvergaben

Ab dem 1. Januar 2025 gelten in Bayern neue, höhere Wertgrenzen für Direktaufträge, Verhandlungsvergaben sowie Beschränkte

Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, sofern die Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen (vgl. die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 18. Dezember 2024, Az. B II 2 – G 17/17 – 10 zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA), BayMBI. 2024 Nr. 665, lesen Sie [hier](#)).

Die Regelungen gelten einheitlich für staatliche und kommunale Auftraggeber sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 105 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung. Die Änderungen sind zunächst bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

Neue Wertgrenzen für Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen:

- Direktaufträge gemäß § 14 UVgO:
bis zu EUR 100.000 (ohne Umsatzsteuer).
- Verhandlungsvergaben und Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb: bis zum EU-Schwellenwert von derzeit EUR 221.000 (ohne Umsatzsteuer).

Neue Wertgrenzen für Bauleistungen:

- Direktaufträge gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A (Abschnitt 1):
bis zu EUR 250.000 (ohne Umsatzsteuer).
- Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb:
bis zu EUR 1.000.000 (ohne Umsatzsteuer).

Diese Erhöhungen wurden am 10. Dezember 2024 durch den Bayerischen Landtag im Rahmen des Zweiten Bayerischen Modernisierungsgesetzes beschlossen, die Änderung der VVöA wurde im BayMBI am 30. Dezember 2024 bekannt gemacht.

Schleswig-Holstein – Änderung des Vergabegesetzes

Schleswig-Holstein hat das Landesvergabegesetz (VGSH) überarbeitet, um die Vergabeverfahren zu vereinfachen und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Der Landtag verabschiedete die Novelle am 22. November 2024; das Gesetz trat am 6. Dezember 2024 in Kraft.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Abschaffung der Anwendung von § 99 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei Unterschwellenvergaben. Dieser Paragraph betraf bisher natürliche und juristische Personen, die durch staatliche Zuwendungen von über 50 Prozent zu öffentlichen Auftraggebern wurden und somit dem Vergaberecht unterlagen. Durch die Streichung dieser Regelung sollen insbesondere kleinere und private Zuwendungsempfänger entlastet werden, da ihnen die Anwendung komplexer vergaberechtlicher Vorschriften oft Schwierigkeiten bereitete und bei Fehlern zu Rückforderungen führte.

Weitere Anpassungen des VGSH sind überwiegend redaktioneller Natur. Sie betreffen die Aktualisierung veralteter Verweise auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Streichung des vergabespezifischen Mindestlohns, der mittlerweile vom allgemeinen Bundesmindestlohn abgelöst wurde.

Evaluierung der EU-Vergaberichtlinien

Wie im [Newsletter Vergaberecht Dezember 2024](#) bereits angesprochen, hat nun die Konsultation der europäischen Vergaberichtlinien begonnen. Bis zum 7. März 2025 können Rückmeldungen über die [Website der Europäischen Kommission](#) eingereicht werden.

Gegenstand der Überprüfung sind die Richtlinien zur Konzessionsvergabe (2014/23/EU), zur öffentlichen Auftragsvergabe (2014/24/EU) und zur Vergabe durch Auftraggeber in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Postdienste (2014/25/EU).

Die Konsultation lädt alle interessierten Parteien dazu ein, Meinungen darüber zu teilen, wie gut die Richtlinien ihre ursprünglichen Ziele erfüllt haben. Dazu zählen die Förderung des Wettbewerbs im Binnenmarkt, die stärkere Einbindung kleiner und mittlerer Unternehmen in Vergabeverfahren sowie die Förderung von Transparenz, Nachhaltigkeit und Innovation in der europäischen Wirtschaft.

Die gesammelten Beiträge werden in die umfassende Bewertung der EU-Richtlinien einfließen und bilden eine Grundlage für mögliche Anpassungen.

Vergaberechtliche Vorhaben in Sachsen, Thüringen und Brandenburg

In den Koalitionsverträgen der kürzlich gewählten Landtage in Sachsen, Thüringen und Brandenburg sind verschiedene Reformen des Vergaberechts vorgesehen.

Sachsen:

Die Koalition aus CDU und SPD plant die Einführung eines bürokratiearmen sächsischen Vergabegesetzes für Landesvergaben, das den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Ein Vergabemindestlohn, der 15 Prozent über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt, soll ab dem 1. Januar 2027 gelten. Besonderer Wert wird auf die Berücksichtigung ausbildender Unternehmen gelegt, während auf weitere vergabefremde Kriterien verzichtet werden soll. Zudem ist eine Anhebung der Schwellenwerte für Bauleistungen auf EUR 155.000 und für Liefer- und Dienstleistungen auf EUR 102.000 geplant – der genaue Anwendungsbereich dieser Wertgrenzen (also für welche Verfahrensarten sie anwendbar sein werden) ist indes noch offen. Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sollen Vergaben an tarifliche Löhne und Arbeitsbedingungen gekoppelt werden, wobei bei Betreiberwechseln die Übernahme der Beschäftigten sichergestellt werden muss.

Thüringen:

Die Koalition aus CDU, BSW und SPD strebt an, öffentliche Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu verschlanken und zu beschleunigen, um eine höhere Beteiligung zu erreichen. Das Thüringer Vergabegesetz und die Vergabeprozesse sollen im Einklang mit bundesgesetzlichen Reformen des Vergabe- und Tariftreuegesetzes angepasst werden, wobei eine stärkere Tarifbindung angestrebt wird. Im Baubereich sollen stärkere Investitionen gefördert werden, indem die Vergabe von Planungsleistungen sowie die Thüringer Bauordnung verschlankt werden. Zudem ist die Einrichtung einer zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle geplant, um die Prozesse effizienter zu gestalten.

Brandenburg:

In Brandenburg plant die neue Koalition aus SPD und BSW eine Tariftreueregelung für öffentliche Aufträge einzuführen. Das Brandenburgische Vergabegesetz soll entsprechend überarbeitet und die Vergabe an die Tarifbindung der Unternehmen geknüpft werden. Der Vergabemindestlohn soll auf EUR 15 steigen und künftig in Anlehnung an die allgemeine Einkommensentwicklung dynamisch angepasst werden.

Zudem strebt die Landesregierung eine Vereinfachung des Vergaberechts an und will die aktuellen Wertgrenzen für Vergaben kritisch prüfen. Um bürokratische Hindernisse abzubauen, plant das Land, EU- und Bundesregelungen ohne zusätzliche Landesvorgaben direkt zu übernehmen und so unnötigen Mehraufwand zu vermeiden.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2025

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.